ABWASSERZWECKVERBAND
„Eisleben-Süßer See“
- Körperschaft öffentlichen Rechts -

Der Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“
Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

EINGEGANGEN AM 16. MAI 2017
292 Thei

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10

06108 Halle

Landwehr 9 (Kläranlage)
06295 Lutherstadt Eisleben

Bearbeiter: Herr Müller

Telefon: (0 34 75) 66 77 89 - 5
Telefax: (0 34 75) 66 77 88 - 8
E-Mail*: stefan-mueller@azv-eisleben.de

Lutherstadt Eisleben, den 11.05.2017

Gemeinde Helbra, Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände“ – 1.Änderung
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.04.2017 bestehen unserseits keine Einwände gegen die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände“.

Sollten noch Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schröter

Martina Schröter
SGL Techn. Controlling

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **1** Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung des AZV „Eisleben-Süßer See zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 02. JUNI 2017
322 (Tel

BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Telefon: 030/4432-0
Fax: 030/4432-1215 · Internetadresse: http://www.bvvg.de

BVVG Sachsen-Anhalt · Universitätsplatz 12 · 39104 Magdeburg

STADTLANDGRÜN
Frau Hildegard Ebert
Am Kirchtor 10
06108 Halle

BVVG Landesniederlassung
Sachsen-Anhalt
Universitätsplatz 12
39104 Magdeburg

Gruppe
Regionalgruppe Verkauf/Verpachtung West

Ihr Gesprächspartner
Frau Staude

Aktenzeichen
AH60-2800-603606

Telefon 0391-5373 642
Fax 0391-5373 900

E-Mail
staude.manuela@bvvg.de

Datum
30.5.2017

Gemeinde Helbra, Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände“
1. Änderung

Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Frau Ebert,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Beteiligung.

Die BVVG ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Helbra, Flur 8, Flurstück 53/4, welches im südlichen Bereich Gegenstand der Innenbereichssatzung ist.
Die 1. Änderung berührt nicht die derzeitigen Festsetzungen, dass somit Belange seitens der BVVG oder sonstige Einwendungen nicht berührt werden bzw. nicht bestehen.

Freundliche Grüße

Gabriele Müller
Gruppenleiterin

Manuela Staude
Referentin

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **2** Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung der BVVG zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

EINGEGANGEN AM 26. MAI 2017

LVermGeo

Innenbereichssatzung "Ehemaliges LPG-Gelände", 1. Änderung, Gemeinde Helbra

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt der vorgelegten Innenbereichssatzung steht meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Außerhalb meiner Stellungnahme bitte ich Sie, das Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, im Kartenbild der Planunterlage sowie bei Übersichtskarten wie folgt anzubringen:
„[Geobasisdaten/ Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-42606-09-14".

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Schmidt

Halle, 23.05.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
SLG-eb
vom 20.04.2017
Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52d-V24-8007560-2017

bearbeitet von:
Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: poststelle.halle@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

LVermGeo 100 C 10/16

SACHSEN-ANHALT. URSPRUNGSLAND DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **3** Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung des LVermGeo wird zur Kenntnis genommen.

Dem ergänzenden Hinweis wird gefolgt. Das Aktenzeichen wird auf den entsprechenden Karten vermerkt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

T · ·

EINGEGANGEN AM 05. MAI 2017

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

StadtLandGrün
Am kirchtor 10
06108 Halle

REFERENZEN	Schreiben vom 20.04.2017
ANSPRECHPARTNER	T NL O PTI 24, PuB LT, Bernd Menzel, Ref.Nr.: 69824113
TELEFONNUMMER	+49 345 771 8237
DATUM	02.05.2017
BETRIFFT	Gemeinde Helbra, Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände" 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.

1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

2 Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind unterirdische Telekommunikationslinien, bestehende Hausanschlüsse mit regionaler Bedeutung. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse
Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse
Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Die vorh. unterirdische Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1,5 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul
Postanschrift: Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle
Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789 0GP

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **4** Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2 Den Hinweisen wird in folgender Form gefolgt:

Da die (öffentlichen) Verkehrsflächen und damit auch die Bereiche, innerhalb derer das Leitungsnetz mit Ausnahme der Hausanschlüsse verlegt wurde, nicht dem Regelungsgehalt (der Änderung) der Innenbereichssatzung unterliegen, erfolgt auch keine Übernahme der Leitungen in die Planzeichnung. Im Rahmen der Satzung ist lediglich zu klären, dass die Erschließung gesichert ist. Jedoch wird die Stellungnahme als Bestandteil der Unterlagen zum Verfahren dem Vorhabenträger zur Kenntnis und weiteren Beachtung übergeben.

In der Begründung werden die Hinweise kurz wie folgt zusammengefasst:

Keiner der Versorgungsträger plant innerhalb des Gebietes zum gegenwärtigen Zeitpunkt Maßnahmen an seinem Netz. Auf den Bestandsschutz der Leitungen sowie einzuhaltende Sicherheits- bzw. Schutzabstände wird verwiesen. Der Hausanschluss erfolgt für alle Medien gebündelt am nördlichen Rand der Ursprungsbebauung Nr. 8e von der Eislebener Straße aus.

Bemerkungen:

T · ·

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 02.05.2017
EMPFÄNGER
SEITE 2

ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten die Planung so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass die Anlagen nicht verändert oder verlegt werden müssen. Der Betrieb der Telekommunikationslinien ist jederzeit zu gewährleisten.

3

Zur weiteren Versorgung des Geltungsbereiches mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Wir bitten uns frühzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn, in die Erschließung einzubeziehen, damit Bauvorbereitung u. Durchführung zeitgerecht erfolgen kann.
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Grundstückes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, insbesondere bei unvermeidbaren Umverlegungen von Telekom- Kabeln

Anlaufpunkt für die weitere Mitwirkung/Versorgung ist unser Bauherrenberatungsbüro

Telefon: 08003301903
Internet: www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung

Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.
Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **5** Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Konkret heißt das:
…
Weiterhin betroffen sind unterirdische Telekommunikationslinien (bestehende Hausanschlüsse mit regionaler Bedeutung) der Telekom Deutschland GmbH. Sie verlaufen im Bestand parallel zum vg. Stromanschluss im westlichen Bankett der Eislebener Straße.
…

zu 3 Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind für die vorliegende Planung nicht relevant.

Bemerkungen:

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 02.05.2017
EMPFÄNGER
SEITE 3

Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bernd Menzel

i.V. Thomas Riedel

Anlage(n)

Lageplan M 1:1000

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **6** Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 14. JUNI 2017
340(Tra

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Amt	Fachbereich 1-Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung
Diensträume	Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
Bearbeiter	Herr Gebhardt
Zimmer-Nr.	1.01
Durchwahl	03464-535-5330
Fax	03464-535-1590
E-Mail*	vgebhardt@mansfeldsuedharz.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	20.04.2017	ES-30	09.06.2017

Gemeinde Helbra, Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände“

1. Änderung

Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB

1 **Regionalplanung**

Entsprechend eingereichter Unterlagen ist der Anlass für die 1. Änderung, der seit 11. August 2011 rechtskräftigen Innenbereichssatzung, ein geplanter Anbau einer Tagespflege an den ansässigen ambulanten Pflegedienst.

Aus regionalplanerischer Sicht des Landkreises gibt es keine Bedenken, Forderungen und Hinweise.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

2 Aus naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung o. g. Innenbereichssatzung. Im Rahmen der Planungen sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **7** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (**frühzeitige** Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Die Zustimmung der Regionalplanung zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 2 Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Der allgemeine Hinweis zur Beachtung der Gesetzlichkeiten wird in der Begründung ergänzt. Er betrifft jedoch nicht die Regelungen die vorliegende Satzungsänderung.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

3 Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des oben genannten B-Planes.

Hinweis

In die Begründung des B-Planes sollte aufgenommen werden, dass, wenn eine Wärmepumpe im Ergänzungsbau vorgesehen wird, diese dem Stand der Technik entsprechen muss und die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort durch den Betrieb des Aggregates unter Berücksichtigung der Schallleistung und des Aufstellungsortes geprüft wird.

Begründung

Wärmepumpen sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie stellen aufgrund der Art und Größe immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dar, die den Anforderungen des § 22 BImSchG unterliegen.

Grundsätzlich sind nach den Festlegungen des § 22 Absatz 1 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Wärmepumpen besitzen ein hohes Beschwerdepotential, da deren Betrieb u. a. mit dazu beitragen kann, dass sich das Wohnumfeld aus der Sicht des Lärmschutzes wesentlich verschlechtert, wenn die zum Einsatz kommenden Anlagen nicht dem Stand der Technik in Bezug auf die Lärmdämpfung entsprechen und nicht besonderes Augenmerk auf die Wahl des Standortes für die Anlage gelegt wird.

Rechtsgrundlage

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung

4 Untere Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände“ Helbra.

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **8** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3 Die Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung zur Satzungsfassung wird um den gegebenen Hinweis ergänzt. Weiterführende Regelungen sind im Rahmen der Satzung nicht möglich, sie sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

zu 4 Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

5 Untere Abfallbehörde

Es bestehen keine abfallrechtlichen Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Änderung der Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände“ für die Gemeinde Helbra.

Untere Bodenschutzbehörde

6.1 Zum o. g. Vorhaben bestehen keine Einwände seitens der Unteren Bodenschutzbehörde.

Es werden keine Altlastverdachtsflächen im Sinne von § 2 (6) des Gesetzes zum Schutz des Bodens – Bundes-Bodenschutzgesetz – (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16. S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung, berührt.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nicht bekannt.

Vorsorgender Bodenschutz

6.2 Das betreffende Flurstück befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich. Durch die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt eine Erweiterung der bebaubaren Grundstücksfläche. Die ergänzende Bebauung erfolgt zwischen bebauten Flächen. Dem bisherigen Konzept der Satzung wird entsprochen die Erweiterung auf das, für das geplante Vorhaben, erforderliche Maß zu begrenzen.

Der insgesamt zulässige Versiegelungsgrad ist nicht erhöht.

6.3 Hinweise

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. des BBodSchG nicht hervorgerufen werden (§ 4 des BBodSchG).

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Der anstehende Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Die Regelungen der DIN 19731 insbesondere zum Ausbau, Trennung und der Zwischenlagerung von Boden (Nr. 7.2) sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz des Bodens – Bundes-Bodenschutzgesetz – (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16. S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.09.1999 (BGBl. I Nr. 36, S. 1554), in der zurzeit geltenden Fassung

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **9** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5 Die Zustimmung der unteren Abfallbehörde zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 6.1 Die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung zur Satzungsfassung wird um die Information ergänzt.

zu 6.2 Die Ausführungen zu den Änderungsinhalten werden zur Kenntnis genommen.

zu 6.3 Die allgemeinen Hinweise werden ergänzend zur Information in die Begründung übernommen.

Bemerkungen:

- BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA Nr. 21 vom 08.04.2002, S. 214), in der zurzeit geltenden Fassung
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Technische Regelungen:

DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial

7 **Brandschutz**

Zum Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung gibt es aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken.

8 **Katastrophenschutz**

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Hinweise:

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Sie Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

9 **Bauordnungsamt**

Entsprechend der zum o.g. Anlass im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de-Bürgerservice-Veröffentlichungen eingesehenen Unterlagen bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Einwände.

10 **Denkmalschutzbehörde**

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet **keine archäologischen Kulturdenkmale** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DenkmSchG LSA

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **10** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7 Die Zustimmung des Brandschutzes zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 8 Die grundsätzliche Zustimmung des Katastrophenschutzes zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung zur Satzungsfassung wird um die angeführten Sachverhalte ergänzt. Sie beziehen sich auf die Umsetzung der Planung. Änderungen für die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

zu 9 Die Zustimmung des Brandschutzes zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

zu 10 Den Hinweisen wird in folgender Form gefolgt:

In der Begründung wird der Sachverhalt, dass von der Planung die Belange der Denkmalpflege nicht berührt werden, ergänzt.

Bemerkungen:

bekannt. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden ebenfalls nicht berührt.

zu 10 Folgende **Hinweise** bitte außerdem aufzunehmen:

Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gem. § 17. Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

11 **Bauleitplanung**

Aus planungsrechtlicher Sicht lässt sich feststellen, dass keine Einwände gegen diese 1. Änderung der bereits vorliegenden Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände" gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Helbra bestehen.

11.1 Gemäß dieser beabsichtigten Satzungsänderung soll eine Baugrenzenerweiterung für die am Standort bereits ansässige Seniorenresidenz der Hauskrankenpflege Kretschmer GmbH erfolgen, um somit ebenso eine entsprechende Gebäudeerweiterung im Norden in Richtung Wohngebäude Nr. 1 realisieren zu können. Städtebaulich stellt sich diese beabsichtigte Erweiterung im Verhältnis zum gesamten bereits existierenden Baukomplex sehr unterordnet dar (hier: ca. 200 m²)!

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung (auch Änderung) ist an die im Baugesetzbuch festgelegten materiellen Voraussetzungen gebunden:

-Prägung der einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs

-geordnete städtebauliche Entwicklung

-Umweltverträglichkeit

-keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten

Die städtebauliche Situation stellt sich in diesem Teil der Gemarkung, bezugnehmend auf die o. a. ersten beiden Punkte, so dar, denn in unmittelbarer Nähe zu diesem „Allgemeinen Wohngebiet" befinden sich weitere bauliche Hauptanlagen wohnwirtschaftlicher Nutzung einschließlich dazugehöriger Nebengebäude u.ä. entlang der entsprechenden innerörtlichen Straßen.

Die beiden anderen Punkte obliegen der Beurteilung der entsprechenden Fachbehörden.

Da diese städtebauliche Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB inhaltlich für die einfache Fallgestaltung gedacht ist, sollte die Satzung entsprechend übersichtlich gestaltet sein.

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **11** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch 10
Die Begründung wird um den Hinweis zum Umgang mit unerwartet freigelegten archäologischen Funden ergänzt. Sie beziehen sich auf die Umsetzung der Planung. Änderungen für die Planinhalte ergeben sich daraus nicht.

zu 11 Die Zustimmung aus planungsrechtlicher Sicht zur 1. Änderung der Satzung wird zur Kenntnis genommen.

zu 11.1 Die folgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie geben die Inhalte der Planung wieder. Einwände werden nicht geäußert.

Bemerkungen:

Empfohlen werden folgende Gliederungspunkte:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

§ 3 Weitere Festsetzungen

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

§ 5 In-Kraft-Treten

11.2 Diese auch in den einschlägigen Handreichungen empfohlene Form einer städtebaulichen Satzung ist aber nach dem Baugesetzbuch nicht vorgeschrieben und somit in der vorliegenden Form mit den Punkten 1. - 8. und einzelnen Unterpunkten zustimmungsfähig. Aussagen zum Naturschutz fehlen aber!

11.3 Nach § 34 Abs. 5 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB ist der Ergänzungssatzung eine Begründung beizufügen. In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Satzung darzulegen. Des Weiteren sind der naturschutzrechtliche Eingriff und der hierzu festgesetzte Ausgleich hinreichend genau zu erfassen. Ein Umweltbericht als Teil der Begründung ist nicht erforderlich.

Es lässt sich feststellen, dass die vorliegende Begründung inhaltlich ausreichend ist, denn es kommt zum Ausdruck, dass die städtebauliche (sehr geringfügige) Erweiterung in diesem Bereich der Gemarkung sich am erforderlichen Bedarf der Seniorenresidenz orientiert und auch erforderlich ist.

Hierzu die korrekte Kernaussage: *„… Durch die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt lediglich eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche. Alle anderen getroffenen Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt. Die ergänzende Bebauung erfolgt zwischen bebauten Flächen unter Aufnahme bereits vorhandener Baufluchten und fügt sich auch im Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.*

Negative städtebauliche Auswirkungen sind für die Gemeinde nicht zu erwarten. Die mit der Änderung geschaffene Erweiterungsoption entspricht den übergeordneten Vorgaben bzw. der Darstellung im Flächennutzungsplan. …“

Die von der Ergänzungssatzung betroffenen Flächen sind im nunmehr rechtskräftig vorliegenden Flächennutzungsplan der gesamten Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra bereits als „vorhandene Wohnbaufläche“ und ebenso „sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ ausgewiesen!

Die „Art der baulichen Nutzung“ wurde gemäß Punkt 4. des vorliegenden Satzungsentwurfes als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Dies entspricht der Bebauung der angrenzenden näheren Umgebung und ist somit städtebaulich befürwortbar.

Auch gegen die Festsetzungen hinsichtlich des „Maß der baulichen Nutzung“ (GRZ auf maximal 0,4 begrenzt) sowie der zulässigen Anzahl der Geschosse (hier: 1) werden keine Bedenken erhoben.

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **12** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 11.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Planung handelt es sich lediglich um eine Änderung der Satzung, von der Belange des Naturschutzes nicht betroffen sind. Darauf stellt auch die Gliederung der Begründung ab. Die Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Satzungsänderung zu.

zu 11.3 Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie geben die Inhalte der Planung wieder. Einwände werden nicht geäußert.

Bemerkungen:

Bei der Errichtung der planungsrechtlich dann zulässigen Bebauung (hier: Erweiterung) muss die Erschließung – wie generell bei allen Bauvorhaben üblich – gesichert sein.

Davon ist aber auszugehen, da der Hauptgebäudekomplex bereits realisiert wurde!

11.4 **Die rechtskräftig gewordene Satzung ist als ausgefertigtes Exemplar dem Landkreis Mansfeld-Südharz (hier: dem Bereich Kreisplanung/ÖPNV) zeitnah zur weiteren internen Verwendung zur Verfügung zu stellen.**

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Sachgebiete (SG).

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Wolfgang Palfi

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **13** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 11.4 Den Hinweisen wird in folgender Form gefolgt:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Landkreis ein ausgefertigtes Exemplar der Satzung zur Verfügung zu stellen.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

EINGEGANGEN AM 08. JUNI 2017
333 / Tkl

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

MIDEWA GmbH · Wolferöder Weg 22 · 06295 Lutherstadt Eisleben

StadtLandGrün
Stadt- u. Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Niederlassung Mansfelder Land – Querfurter Platte
Wolferöder Weg 22
06295 Lutherstadt Eisleben

Ronald Kühn
Abt. Technik
Telefon: +49 (0) 3475 6769-208
Fax: +49 (0) 3475 6769-199
E-Mail: ronald.kuehn@midewa.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
SLG-eb	20.04.17	RK	02.06.2017

Gemeinde Helbra, Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände“
1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. 1. Änderung der Satzung erteilen wir unsere grundsätzliche Zustimmung.

Unsere Belange werden von der Änderung nicht berührt.

Derzeit sind im betrachteten Gebiet keine Neubaumaßnahmen geplant. Notwendige Erneuerungen vorhandener Anlagen werden nach Bedarf durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

MIDEWA GmbH

i. V. Ahrens
Niederlassungsleiter

i. A. Kühn
MA Technik/Invest

Anlage
Bestandslageplan M 1:1.000

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Geschäftsführung: Uwe Störzner · Julien Malandain · Prokura: Jana Bräutigam · Anja Marschall · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert

Hauptverwaltung
Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info@midewa.de
www.midewa.de

Niederlassung Mansfelder Land –
Querfurter Platte · Wolferöder Weg 22
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: +49 3475 6769-0
Telefax: +49 3475 6769-199
E-Mail: info-mlq@midewa.de

Sitz der Gesellschaft: Merseburg
Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304
Steuer-Nr.: 112/107/02174
USt-ID-Nr.: DE192062997
Commerzbank AG · BIC COBADEFFXXX
IBAN DE72 8004 0000 0110 3860 00

DEKRA-zertifiziert:
Qualitätsmanagement ISO 9001
Umweltmanagement ISO 14001
Energiemanagement ISO 50001
Arbeits- und Gesundheitsschutz-management BS OHSAS 18001

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **14** Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Zustimmung der MIDEWA wird zur Kenntnis genommen.

Mit Bezug auf den angefügten Leitungsbestand wird in der Begründung ergänzt, dass in Zuständigkeit der MIDEWA östlich der Eislebener Straße eine Trinkwasserleitung (DN 150) verläuft, von der der Hausanschluss zur im Änderungbereich bestehenden Bebauung abzweigt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

MITNETZ GAS

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Fachbereich Projektmanagement Gas
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: SLG-eb
Ihre Nachricht: vom 20.04.2017
Unser Zeichen: VG-R-P/Rud
Name: Ines Rudlof
Telefon: 0341/120-7234
Telefax: 0371/482985-3740
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Datum: 30.05.2017

Helbra, Innenbereichssatzung "Ehemaliges LPG-Gelände", 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-01513/2017

1 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gasmitteldruckleitungen

Dazu übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 sowie den Bestandsplan Blattnr. 1A. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.

Die gastechnische Erschließung ist möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich. Der Erschließungsträger möchte sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt mit unserem Haus in Verbindung setzen. Hierfür stehen wir Ihnen unter der Service-Nr. 0341 120-7699 oder unter Stefanie.Berndt@mitnetz-gas.de zur Verfügung.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen seitens unseres Unternehmens geplant. Wir behalten uns dennoch vor, bei Erfordernis (z.B. im Störfall oder auf Veranlassung Dritter) kurzfristig Maßnahmen an unseren Anlagen vorzunehmen.

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-4620
E service@mitnetz-gas.de
I www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 5894

Bankverbindung:
Commerzbank AG Halle (Saale)
BIC COBADEFFXXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 8201 02

USt-ID-Nr. DE251538934

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **15** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Den Hinweisen wird in folgender Form gefolgt:

Da die (öffentlichen) Verkehrsflächen und damit auch die Bereiche, innerhalb derer das Leitungsnetz mit Ausnahme der Hausanschlüsse verlegt wurde, nicht dem Regelungsgehalt (der Änderung) der Innenbereichssatzung unterliegen, erfolgt auch keine Übernahme der Leitungen in die Planzeichnung. Im Rahmen der Satzung ist lediglich zu klären, dass die Erschließung gesichert ist. Jedoch wird die Stellungnahme als Bestandteil der Unterlagen zum Verfahren dem Vorhabenträger zur Kenntnis und weiteren Beachtung übergeben.

In der Begründung werden die Hinweise kurz wie folgt zusammengefasst:

Keiner der Versorgungsträger plant innerhalb des Gebietes zum gegenwärtigen Zeitpunkt Maßnahmen an seinem Netz. Auf den Bestandsschutz der Leitungen sowie einzuhaltende Sicherheits- bzw. Schutzabstände wird verwiesen. Der Hausanschluss erfolgt für alle Medien gebündelt am nördlichen Rand der Ursprungsbebauung Nr. 8e von der Eislebener Straße aus.

Bemerkungen:

MITNETZ GAS

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinde Helbra **Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände**
1. vereinfachte Änderung **Entwurf, Februar 2017**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **16** Lfd. Nr. der Versandliste **7**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Konkret heißt das:

…

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) verfügt im Geltungsbereich über Gasmitteldruckleitungen. Die vorhandene Anschlussleitung verläuft im westlichen Randbereich der Eislebener Straße von Norden kommend.

…

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐

MITNETZ
STROM

EINGEGANGEN AM 08. MAI 2017
276 Tiel

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Ebert
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen	SLG-eb
Ihre Nachricht	vom 20.04.2017
Unsere Zeichen	6110/2017 VS-R-A-H Deg
Name	Branko Mayerl
Telefon	siehe Stellungnahme
Telefax	03445-751202
E-Mail	TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 03.05.2017

Gemeinde Helbra, Innenbereichssatzung
"Ehemalige LPG-Gelände" - 1. Änderung
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Frau Ebert,

1 im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG).

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Bei Anpflanzungen hochstämmiger Gehölze ist ein `Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,50 m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel (z. B. Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden.

...

Ein Unternehmen der
enviaM-Gruppe

Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
E info@mitnetz-strom.de
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:
Halle (Saale)

Registergericht:
Amtsgericht Stendal
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Chemnitz
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **17** Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1 Den Hinweisen wird in folgender Form gefolgt:

Da die (öffentlichen) Verkehrsflächen und damit auch die Bereiche, innerhalb derer das Leitungsnetz mit Ausnahme der Hausanschlüsse verlegt wurde, nicht dem Regelungsgehalt (der Änderung) der Innenbereichssatzung unterliegen, erfolgt auch keine Übernahme der Leitungen in die Planzeichnung. Im Rahmen der Satzung ist lediglich zu klären, dass die Erschließung gesichert ist. Jedoch wird die Stellungnahme als Bestandteil der Unterlagen zum Verfahren dem Vorhabenträger zur Kenntnis und weiteren Beachtung übergeben.

In der Begründung werden die Hinweise kurz wie folgt zusammengefasst:

Keiner der Versorgungsträger plant innerhalb des Gebietes zum gegenwärtigen Zeitpunkt Maßnahmen an seinem Netz. Auf den Bestandsschutz der Leitungen sowie einzuhaltende Sicherheits- bzw. Schutzabstände wird verwiesen. Der Hausanschluss erfolgt für alle Medien gebündelt am nördlichen Rand der Ursprungsbebauung Nr. 8e von der Eislebener Straße aus.

Bemerkungen:

MITNETZ
STROM

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM AG so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

2

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Steinkreuzweg 9
06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM AG (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Servicecenter Klostermansfeld
Bahnhofstraße 18
06308 Klostermansfeld

Ansprechpartner: Herr Jacob, Telefon: 034772 55-263

Hinweis:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft", ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM AG zur Verfügung.

www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan-Schachtscheinauskunft

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i.A. Degener i.V. Mayerl
Marion Degener Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen

Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe

Gemeinde Helbra Innenbereichssatzung „Ehemaliges LPG-Gelände
1. vereinfachte Änderung Entwurf, Februar 2017

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **18** Lfd. Nr. der Versandliste **7**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) ☐

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) ☒

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Konkret heißt das:

…

Der Stellungnahme der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) als Betreiber der enviaM-Anlagen ist zu entnehmen, dass der Bestand über eine von Norden kommende, im Anschluss an die Grundstücksgrenze verlaufende Zuführungsleitung an das Niederspannungsnetz angebunden ist.

…

zu 2 Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind für die vorliegende Planung nicht relevant.

Bemerkungen:

Beschluss ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐